

Satzung
der
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V. (SDW Bayern), Bund zur Förderung der Landespfl ege und des Naturschutzes.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Registergericht München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist es, alle Kräfte, die an der Erhaltung des Waldes und seiner Lebensgemeinschaften und damit an einer gesunden Landschaft interessiert sind, zusammenzufassen und das Verständnis der Menschen, insbesondere der Jugend, für den Schutz und die Nutzung des Waldes und der Natur zu pflegen. Damit dient der Verein der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Hochwasserschutzes der Landschaftspflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde.;
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, alle Kräfte, die an der Erhaltung des Waldes und seiner Lebensgemeinschaften und damit an einer gesunden Landschaft interessiert sind, zusammenzufassen und das Verständnis der Menschen für den Schutz des Waldes und der Natur zu pflegen. Der Verband will zu diesem Zweck insbesondere alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind,
 - (a) die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und seiner Lebensgemeinschaften für das Gemeinwohl aufzuklären, der Öffentlichkeit die globale Bedeutung einer nachhaltigen Landnutzung und die enorme Wichtigkeit der Landschaftspflege bewusst zu machen und sie dafür zu gewinnen,
 - (b) die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zu seiner Pflege zu gewinnen, im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) eine waldverbundene Bildung, Erziehung und Kultur zu erwirken und zu pflegen,
 - (c) die Forst- und Holzwirtschaft darin zu unterstützen, dass sie zur Erhaltung der Bodenkraft und der nachhaltigen Gesundheit des Waldes und damit zu einer gesunden Waldwirtschaft beiträgt,

- (d) die Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Landschaftspflege zu fördern, beispielsweise durch
- die Pflege und Ergänzung des wissenschaftlichen Archivs des Verbands,
 - die Erstellung und Fortführung der Dokumentation über die Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes und deren Veränderungen im Klimawandel,
 - den Austausch von Forschungsergebnissen mit wissenschaftlichen Gesellschaften,
 - den Transfer von Forschungsergebnissen in praxisnahe Anwendungen zum Schutz des Waldes und zur Sicherung seiner Funktionen, insbesondere auch unter dem Einfluss des Klimawandels.
 - Schließlich will der Verband mit den Behörden des Staates, den übrigen zuständigen Stellen und Einrichtungen sowie mit Vereinigungen ähnlicher Art enge Zusammenarbeit pflegen, weil durch eine gemeinsame Arbeit aller interessierten und zuständigen Kräfte der bestmögliche Erfolg zum Nutzen und Schutz des Waldes und seiner Lebensgemeinschaften, zur Erhaltung gesunder Landschaften und damit zum Segen für die Menschheit erzielt werden kann.
- (4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bezirks-, Kreis- und Ortsgruppen sowie Waldjugend

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Landesverband in Untergruppen gliedern (Bezirks-, Kreis-, Ortsgruppen). Diese Untergliederungen erhalten nicht die Eigenschaft einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Die Untergruppen können sich Richtlinien geben. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand, da es sich um eine verbandsinterne Gliederung handelt. In diesem Rahmen handeln die Untergruppen selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Landesverband kann eine Gliederung schaffen, in der sich die wald- und naturverbundene Jugend zusammenschließt. Die Gliederung führt die Bezeichnung „Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.“ (DWJ). Die Gliederung untersteht dieser Satzung und gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. In diesem Rahmen handelt sie selbständig und eigenverantwortlich.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle nach den Vorgaben des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehnt die Geschäftsstelle den Aufnahmeantrag ab, so ist innerhalb von drei Monaten Einspruch zulässig. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Dieser entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.
- (3) Mitglieder des Vereins oder auch Personen, die sich um den Wald oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) bei natürlichen Personen durch den Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - (c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, wie z.B. Auflösen oder Erlöschen,
 - (d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich erklärt sein. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wirksamkeit des Austritts verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden; das gleiche gilt bei Auflösen oder Erlöschen von Firmen, Vereinen, Gesellschaften oder anderen juristischen Personen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen schwer verstoßen hat oder das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannt gegebene Adresse bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 7 Verbandsbeitrag

- (1) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jährlichen Verbandsbeitrages; die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder und Studenten sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Mitglieder der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V., die auch Mitglieder der Untergliederung Deutsche Waldjugend sind, sind von einer Beitragspflicht für die SDW Bayern befreit.

§ 8 Förderer des Verbands

Natürliche und juristische Personen, welche die Tätigkeit des Verbandes durch finanzielle Unterstützung fördern und die nicht Mitglieder sind, sind „fördernde Mitglieder“ des Verbandes. Sie sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Organe des Verbands

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Ersten Vorsitzenden / dem Ersten Vorsitzenden und drei Stellvertretern, sowie höchstens zehn, mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Landesleiter der DWJ ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegt.
- (3) Die/der Erste Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein alleinhandelnd (Einzelvertretungsberechtigung) gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 10.000 Euro ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung des Vorstands leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sind auch vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Eine Vorstandssitzung ist vom Ersten

Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder können einen angemessenen Auslagenersatz enthalten.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (c) die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbandes,
 - (d) Vorgaben an die Geschäftsstelle über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 5 Abs. 2)
 - (e) die Genehmigung des zu Beginn jeden Geschäftsjahres vom Geschäftsführer aufzustellenden Haushaltsplanes sowie des jährlich zu erstellenden Arbeitsprogrammes.
 - (f) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der in der Geschäftsstelle tätigen Personen und die Festsetzung ihrer Bezüge

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Die Einstellung und Entlassung der in der Geschäftsstelle tätigen Personen und die Festsetzung ihrer Bezüge erfolgt gemäß den Vorgaben des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes auf Weisung des Ersten Vorsitzenden des Vorstands. Der Geschäftsführer ist gegenüber den in der Geschäftsstelle tätigen Personen weisungsbefugt.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt zum Ende eines jeden Quartals einen Finanzbericht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführers, der Jahresabrechnung des Schatzmeisters und des Prüfberichts des Kassenprüfers, sowie die Entlastung von Vorstand, Schatzmeister und Geschäftsführer,
 - (b) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - (c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (d) die Bestätigung und Bestellung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedschaften,
 - (e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 - (g) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, bevorzugt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse; eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich. Schriftliche Stimmübertragung von bis zu 3 zusätzlichen Stimmen auf ein stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstands.

§ 13 Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschrift obliegt in der Regel den Beschäftigten der Geschäftsstelle.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt, wovon einer Kassenprüfer und der andere stellvertretender Kassenprüfer ist. Für die Wahl der zwei Kassenprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands entsprechend. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Verbands sein und dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Beschäftigte des Vereins sein. Die Kassenprüfer prüfen auf satzungsgemäße Mittelverwendung und die Rechnungsführung auf Korrektheit.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit, unangekündigt, auch stichprobenweise erfolgen. Über die Prüferergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder; schriftliche Stimmübertragung ist bis zu 3 Stimmen zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forsten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, vornehmlich für Jugendbildungsarbeit zur Bedeutung des Waldes, seiner nachhaltigen Nutzung und zur Notwendigkeit seines Schutzes.

§ 16 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen vornehmen, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt oder für die Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind, soweit dadurch die grundsätzlichen Ziele des Vereins nicht verändert werden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Grub, am 07.05.2022.

Regelungen in dieser Satzung sowie den Richtlinien und Ordnungen des Vereins beziehen sich auf Frauen, Männer und Transgender. Soweit im Zusammenhang mit Organen und Ämtern nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit.